

Länderspezifische Informationen

Liechtenstein

BMF - (Registerbehörde)

BMF 2020-0.796.081

2. Dezember 2020

Die vorliegenden länderspezifischen Informationen sollen als Hilfestellung bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Hinblick auf relevante ausländische Rechtsträger dienen. Diese soll einen ersten Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, landesübliche Rechtsformen sowie die in den jeweiligen Ländern verfügbaren Informationsquellen im Zusammenhang mit der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bieten.

Zu beachten gilt, dass die länderspezifischen Informationen im vorliegenden Dokument keinen vollständigen Überblick über das Rechtssystem der betreffenden Jurisdiktionen bieten und auch keine verbindliche Beurteilung ausländischer Rechtsformen durch das Bundesministerium für Finanzen darstellen. Die Verantwortung für die Beurteilung der erforderlichen rechtsformspezifischen Nachweise und für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer liegt bei den Rechtsträgern bzw. den Adressaten der jeweiligen gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

1.1 Allgemeine Informationen

Im Bereich des Zivilrechts gibt es zwischen Liechtenstein und Österreich aufgrund der Zugehörigkeit zum selben Rechtskreis große Ähnlichkeiten. Zentrale Rechtsgrundlage im Hinblick auf die existierenden Rechtsformen ist das **Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)** von 1926 und 1928. Dieses orientiert sich vorwiegend am schweizerischen Recht – am ZGB und am Obligationenrecht (OR). Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht gilt als besonders liberal, was sich vor allem in der weitreichenden Gestaltungsmöglichkeit diverser Rechtsformen wie Anstalten oder Stiftungen äußert. Als Nachweis der Existenz können für die meisten Rechtsformen Handelsregisterauszüge herangezogen werden. Nachweise der Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern können in der Regel durch das Einholen von Privaturkunden erbracht werden.

1.2 Verfügbare öffentliche Register und Anlaufstellen

1.2.1 Handelsregister

Die Daten des liechtensteinischen Handelsregisters sind **öffentlich** und können gegen Gebühr bezogen werden. Das Register gibt Auskunft über die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse der eingetragenen Gesellschaften. **Eigentumsverhältnisse** sind aus dem Handelsregister in der Regel **nicht ersichtlich** (Ausnahme: GmbH).

Registerführende Stelle:

Das Handelsregister wird in Liechtenstein vom **Amt für Justiz** geführt.

Erreichbarkeit:

Über den **Firmenindex** des Handelsregisters Liechtenstein kann ein Teilauszug aller im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Rechtssubjekte und weiterer rechtlichen Tatsachen kostenlos eingesehen oder ein beglaubigter Vollauszug gegen Gebühr bestellt werden. Die Einsicht ist über die Homepage www.oera.li möglich.

1.2.2 Das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer

Mit dem **Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)** vom 1. August 2019 wurde ein Verzeichnis eingerichtet, welches Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern inländischer Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen sowie Treuhänderschaften enthält.

Registerführende Stelle:

Das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer wird ebenfalls vom **Amt für Justiz** geführt.

Erreichbarkeit:

Das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer wird ausschließlich elektronisch geführt. Sorgfaltspflichtige und Dritte beantragen die Offenlegung von Daten beim Amt für Justiz. Über die Offenlegung an Sorgfaltspflichtige entscheidet das Amt für Justiz, über die Offenlegung an Dritte die VwEG-Kommission.

1.3 Allgemeine Informationen zu den landesüblichen Rechtsformen

Folgende Rechtsformen sind in Liechtenstein verfügbar:

1.3.1 Gesellschaften

- Vereine (Art. 246 ff. PGR)
- Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR)
- Kommanditaktiengesellschaften (Art. 368 ff. PGR)
- Anteilsgesellschaften (Art. 375 ff. PGR)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR)
- Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR)
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496 ff. PGR)
- Körperschaftsähnlich ausgestaltete Anstalten (Art. 534 ff. PGR)
- Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571 ff. PGR)
- Nicht stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR)
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV; EWIVG)
- Europäische Gesellschaften (Societas Europaea, SE; SEG)
- Europäische Genossenschaften (Societas Cooperativa Europaea, SCE; SCEG).

1.3.2 Trusts

- Treuhänderschaften (Trust; Art. 897 ff. PGR)

1.3.3 Stiftungen und vergleichbare juristische Personen

- Stiftungen (Art. 552 § 1 PGR)
- stiftungsähnlich strukturierte Anstalten (Art. 543 Abs. 1 Satz 2 PGR) und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind (Art. 545 Abs. 1 bis PGR)

1.3.4 Trustähnliche Vereinbarungen

- stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR)

1.4 Detailinformationen zu einzelnen Rechtsformen

1.4.1 GmbH (Art. 389 ff. PGR)

Eine oder mehrere Personen, Firmen oder privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen können zu einem beliebigen Zweck mit eigener Firma und einem im Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gründen (Art. 389 Abs. 1 PGR). Für die Gründung einer GmbH ist ein Gründer ausreichend.

Die GmbH entsteht mit ihrer **Eintragung im Handelsregister** (Art. 390 Abs. 1 PGR).

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt CHF 10.000. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindeststammkapital EUR 10.000 bzw. USD 10.000 (Art. 122 Abs. 1 und 1a PGR). Das Mindeststammkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Handelsregisterauszug
- Ggf. Anteilbuch (Art. 402 PGR)

1.4.2 Aktiengesellschaft (Art. 261 ff. PGR)

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet (Art. 261 Abs. 1 PGR).

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind mindestens zwei Gründer erforderlich (Art. 281 Abs. 2, Art. 288 Abs. 1 PGR), doch können unmittelbar nach der Gründung alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden (sog. Einmann-AG). Gründer können natürliche oder juristische Personen sein, unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Sitz. Die Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Die Aktiengesellschaft entsteht mit ihrer **Eintragung im Handelsregister**.

Aktiengesellschaften können die Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber ausstellen. Es können auch gleichzeitig beide Gattungen in dem von den Statuten vorgesehenen Verhältnis bestehen.

Das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt CHF 50.000. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital EUR 50.000 bzw. USD 50.000 (Art. 122 Abs. 1 und 1a PGR). Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Geschäftsführung und Vertretung der Aktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann und von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, die **Inhaberaktien** ausgegeben haben, muss einen Verwahrer bestellen, bei welchem die Inhaberaktien zu hinterlegen sind (Art. 326 a ff PGR). Der Verwahrer muss im Handelsregister eingetragen werden (Art. 326b Abs. 4 PGR) und hat ein Register über die hinterlegten Inhaberaktien zu führen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden, sofern es jederzeit lesbar gemacht werden kann. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur derjenige als Aktionär betrachtet, der in das Register eingetragen ist. Das Register muss am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Aktienbuch
- Register über Inhaberaktien (Art. 326c PGR)

1.4.3 Anstalt (Art. 534 ff. PGR)

Die privatrechtliche Anstalt (Establishment, Etablissement) ist ein verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen und anderen Zwecken gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Anstaltsvermögen haftet (Art. 534 Abs. 1 PGR).

Die Anstalt kann stiftungs- oder körperschaftsähnlich ausgestaltet sein. Am häufigsten sind Anstalten, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit auch kein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Die Anstalt hat jedoch in der Regel Begünstigte, also Personen, die wirtschaftliche Vorteile aus der Anstalt ziehen. Solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigte) eingesetzt worden sind, besteht die Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist (Art 545 Abs 1^{bis} PGR).

Eine Anstalt entsteht erst mit ihrer **Eintragung im Handelsregister**.

Das Mindestkapital einer Anstalt beträgt CHF 30.000. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US—Dollar, so beträgt das Mindestkapital EUR 30.000 bzw. USD 30.000 (Art. 122 Abs. 1 PGR). Ist das Anstaltskapital in Anteile zerlegt, muss es mindestens CHF 50.000, EUR 50.000 bzw. USD 50.000 betragen. Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt obliegt dem Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen/wirtschaftlichen Eigentümern:

- Statuten/Errichtungsurkunde (die Bestimmung von Begünstigten ist gem. Art 545 Abs. 1 PGR in den Statuten der Anstalt vorzunehmen)
- Ggf. Anteilbuch

1.4.4 Stiftung (Art. 552 § 1 PGR)

Die liechtensteinische Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigt Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach außen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest (Art. 552 § Abs. 1 PGR).

Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen ins

Handelsregister eingetragen werden und erlangen erst durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR).

Privatnützige Stiftungen können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht (Art. 552 § 14 Abs. 5 PGR). Sie entstehen und erlangen Rechtspersönlichkeit mit Vollendung des Stiftungerrichtungsgeschäfts.

Bei der privatnützigen Stiftung muss der in der **Stiftungsurkunde** durch den Stifter festzulegende Zweck auch die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises umfassen, sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine **Stiftungszusatzurkunde** verwiesen wird, welche dies regelt (Art. 552 § 16 Abs. 1 Z. 4 PGR).

Das Mindestkapital der Stiftung beträgt CHF 30.000. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital EUR 30.000 bzw. USD 30.000 (Art. 552 § 13 Abs. 1 PGR).

Oberstes Organ der Stiftung ist der **Stiftungsrat**. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung, vertritt diese nach außen und ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich (Art. 552 § 24 Abs. 1 PGR). Der Stiftungsrat muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen (Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR).

Neben **Begünstigten** mit Rechtsanspruch sieht das liechtensteinische Stiftungsrecht auch Begünstigte ohne Rechtsanspruch vor („**Ermessensbegünstigte nach Art. 552 § 7 PGR**“). Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ermessensbegünstigter bereits durch Feststellung durch den Stiftungsrat oder die sonst dafür zuständige Stelle eine Stellung als Begünstigungsberechtigter erlangt hat. Ist dies der Fall, so ist dieser auch ein Begünstigter

und wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des WiEReG, andernfalls wäre nur der Begünstigtenkreis an das Register zu melden.

Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde kann der Stifter, der Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan interne Anordnungen in Form von **Reglementen** erlassen, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug
- Stiftungsurkunde (sofern nicht im HR eingetragen)

Landesübliche Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern:

- Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde
- Evtl. Reglemente

1.4.5 Verein (Art. 246 ff PGR)

Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 246 Abs. 1 PGR).

Ein Verein ist zur **Eintragung ins Handelsregister** verpflichtet, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist (Art. 247 Abs. 2 PGR). Alle anderen Vereine können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen (Art. 247 Abs. 1 PGR).

Ein Verein ist revisionspflichtig, wenn er in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Größenmerkmale überschreitet:

- Bilanzsumme von CHF 6 Mio;
- Umsatzerlös von CHF 12 Mio;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

oder wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 251b PGR).

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder (Art. 249 Abs. 1 PGR). **Vorstand** ist im Zweifel dasjenige Organ, das nach den Statuten mit der regelmäßigen Geschäftsführung und Vertretung betraut und zeichnungsberechtigt ist. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen (Art. 251 Abs. 1 und 2 PGR).

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben (Art. 246 Abs. 2 PGR).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug
- Statuten (sofern nicht im HR eingetragen)

1.4.6 Genossenschaft (Art. 428 ff. PGR)

Eine Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht (Art. 428 Abs. 1 PGR).

Die Genossenschaft entsteht mit ihrer **Eintragung im Handelsregister** (Art. 429 Z. 3 PGR). Eine öffentliche Beurkundung ist für die Gründung einer Genossenschaft nicht erforderlich.

Für kleine Genossenschaften, wie bspw. Alpgenossenschaften und dergleichen gelten besondere Bestimmungen (Art. 483 ff PGR). Diese Genossenschaften werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder (Art. 471 Abs. 1 PGR). Die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft obliegt der Verwaltung (Vorstand).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

- Handelsregisterauszug
- Statuten (sofern nicht im HR eingetragen)

Landesübliche Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern:

- Verzeichnis der Genossenschafter